Gemeinde
Köniz

141.11

Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

9. Februar 2005
mit Änderungen bis 17. Februar 2021

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 9. Februar 2005; Inkrafttreten am 1. September 2005 (geregelt in Art. 30 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 2. Mai 2007 (Art. 11, 18, Anhang); Inkrafttreten am 1. Januar 2008 (siehe GRB 243/07 vom 2. Mai 2007).

Änderung vom 10. Oktober 2007 (Art. 3); Inkrafttreten am 1. Januar 2008 (siehe GRB 606/07 vom 10. Oktober 2007).

Änderung vom 11. Juni 2008 (Art. 26); Inkrafttreten am 1. September 2009 (siehe GRB 396/09 vom 1. Juli 2009).

Änderung vom 27. März 2013 (Anhang); Inkrafttreten am 1. Juni 2013 (siehe GRB 207/13 vom 27. März 2013).

Änderung vom 10. Februar 2016 (Art. 2); Inkrafttreten am 11. Februar 2016 (siehe GRB 76/16 vom 10. Februar 2016).

Änderung vom 5. Juli 2017 (Art. 18); Inkrafttreten am 1. September 2017 (siehe GRB 345/17 vom 5. Juli 2017).

Änderung vom 18. Dezember 2019 (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 28, 29, Gliederungstitel vor Art. 4, Gliederungstitel vor Art. 22, Anhang); Inkrafttreten am 1. Januar 2021 (siehe GRB 2019/628 vom 18. Dezember 2019).

Änderung vom 17. Februar 2021 (Anhang); Inkrafttreten am 1. Juni 2021 (siehe GRB 2021/67 vom 17. Februar 2021).

Der Gemeinderat von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 64 des Reglements vom 6. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW) und Art. 60 Bst. n der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, die folgende

Verordnung über Abstimmungen und Wahlen[1]

I. Stimmabgabe (Art. 5–10 RAW)

Art. 1[2]

Stimmabgabe an der Urne

1 Mitglieder des Stimmausschusses überwachen die Stimmabgabe an der Urne. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Gemeindeamtsstelle (Art. 37a PRG) kann der Urnendienst durch Gemeindeangestellte übernommen werden.

2 Sie

a) prüfen den Stimmrechtsausweis und nach Möglichkeit die Identität der stimmenden Person,

b) legen den Stimmrechtsausweis in die dafür bestimmte Urne,

c) achten darauf, dass die Stimmenden für jede Abstimmung oder Wahl nur einen Zettel vorweisen.

Art. 2

Briefliche Stimmabgabe

1 Wer brieflich stimmen will, übergibt das Antwortcouvert

a) frankiert der Post oder[3]

b) am Empfang des Gemeindehauses Bläuacker oder, ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, dem durch die Gemeinde bezeichneten Briefkasten.[4]

2 Briefliche Stimmen müssen spätestens bis am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingetroffen sein.[5]

---

1 Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsrganisationsverordnung vom 26. April 2006).
2 Fassung vom 18. Dezember 2019
3 Fassung vom 10. Februar 2016
4 Buchstabe b Fassung vom 18. Dezember 2019
5 Fassung vom 18. Dezember 2019

Art. 3[6]

Behandlung der brieflichen Stimmen

Die Abteilung Sicherheit bewahrt die eingegangenen brieflichen Stimm- und Wahlzettel und Stimmrechtsausweise sicher auf und übergibt diese versiegelt oder plombiert dem Stimmausschuss und den beigezogenen Gemeindeangestellten zur Ermittlung der Ergebnisse (Art. 17 ff.).

II. Stimm- und Wahlmaterial (Art. 10b bis 12 RAW)[7]

Art. 4

Amtliches Stimm- oder Wahlmaterial

1 …[8]

2 Die Gemeindekanzlei veranlasst den Druck des amtlichen Stimm- oder Wahlmaterials. Die Abteilung Sicherheit veranlasst die Zustellung.[9]

3 Die Stimmberechtigten können das amtliche Stimm- oder Wahlmaterial bis am Freitag um 17 Uhr vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der Abteilung Sicherheit nachbeziehen. Für den Stimmrechtsausweis gilt Art. 5 Abs. 2.[10]

Art. 5

Stimmrechts-ausweise

1 Die vom Kanton abgegebenen Stimmrechtsausweise können auch für Gemeindeabstimmungen und -wahlen verwendet werden.

2 Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und die keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Abteilung Sicherheit ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens bis am Freitag um 17 Uhr vor dem Abstimmungs- oder Wahltag gestellt werden.[11]

Art. 6

…[12]

---

6 Fassung vom 18. Dezember 2019
7 Gliederungstitel Fassung vom 18. Dezember 2019
8 Aufgehoben am 18. Dezember 2019
9 Fassung vom 18. Dezember 2019
10 Fassung vom 18. Dezember 2019
11 Fassung vom 18. Dezember 2019
12 Aufgehoben am 18. Dezember 2019

Art. 7

Stimmzettel

1 Die Stimmzettel enthalten die vollständigen in der Botschaft angegebenen Titel der Vorlagen und den Hinweis, dass die Annahme durch ein handschriftliches Ja und die Ablehnung durch ein handschriftliches Nein zu erklären ist.

2 Bei Variantenabstimmungen, bei Volksvorschlägen und bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag weisen die Stimmzettel darauf hin, dass jede Vorlage für sich allein angenommen oder verworfen werden kann.

Art. 8

Wahlzettel für Verhältniswahlen

1 …[13]

2 Die Gemeinde gibt der Vertretung der Unterzeichnenden der Liste (Art. 29 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahne durchzusehen und zuhanden der Gemeindekanzlei Bemerkungen anzubringen.

3 …[14]

Art. 9

…[15]

Art. 10

Werbematerial

1 Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten bei Gemeindewahlen das Werbematerial (Flugblätter, Prospekte) der beteiligten Wählergruppen zusammen mit dem amtlichen Stimm- und Wahlmaterial oder in einem besonderen Umschlag kostenlos zu.

2 …[16]

3 Bei einem zweiten Wahlgang (Art. 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) wird kein Werbematerial versandt.

4 …[17]

---

[13] Aufgehoben am 18. Dezember 2019
[14] Aufgehoben am 18. Dezember 2019
[15] Aufgehoben am 18. Dezember 2019
[16] Aufgehoben am 18. Dezember 2019
[17] Aufgehoben am 18. Dezember 2019

III. Stimmlokale, Zählkreise, Urnen (Art. 13–16 RAW)

Art. 11

Allgemeines

1 …[18]

2 …[19]

3 Die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.[20]

Art. 12

Öffnung und Schliessung der Lokale

1 Die Stimmlokale sind gemäss den Öffnungszeiten nach dem Anhang pünktlich zu öffnen und zu schliessen.

2 Die Stimmabgabe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.[21]

3 …[22]

Art. 13

Ausstattung der Stimmlokale

1 Die Gemeinde stellt in den Stimmlokalen die erforderlichen Urnen auf und versieht diese mit deutlichen Aufschriften.

2 Sie hält in den Stimmlokalen genügend amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung der Stimmberechtigten.

Art. 14

Verbot der Propaganda

1 In den Stimmlokalen selbst darf keine Abstimmungs- oder Wahlpropaganda betrieben werden.

2 Insbesondere dürfen keine Aufrufe gemacht oder Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden.

3 Der Stimmausschuss oder beigezogene Gemeindeangestellte weisen Personen weg, die im oder vor dem Stimmlokal die Stimmenden belästigen oder die Stimmabgabe in anderer Weise stören.[23]

---

18 Aufgehoben am 18. Dezember 2019
19 Aufgehoben am 2. Mai 2007
20 Fassung vom 2. Mai 2007
21 Fassung vom 18. Dezember 2019
22 Aufgehoben am 18. Dezember 2019
23 Fassung vom 18. Dezember 2019

Art. 15

Sammeln von Unterschriften

1 Vor den Stimmlokalen dürfen Propagandamaterial sowie Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt und Unterschriften gesammelt werden.

2 Wer Tätigkeiten nach Abs. 1 plant, muss dies spätestens am Vortag, im Fall von Tätigkeiten an einem Sonntag spätestens am Freitag, um 12.00 Uhr der Abteilung Sicherheit melden.

3 Die Stimmberechtigten müssen das Stimmlokal ungehindert aufsuchen und ihre Stimme ungestört abgeben können.

Art. 16[24]

Urnen

1 Die Urnen werden nach jeder Schliessung des Stimmlokals oder der Amtsstelle geschlossen, versiegelt oder plombiert und in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt.

2 Sie dürfen erst unmittelbar vor Beginn der nächsten Öffnungszeit wieder im Stimmlokal oder in der Amtsstelle bereitgestellt werden.

3 Unmittelbar nach der (letzten) Schliessung des Stimmlokals oder der Amtsstelle bringen zwei Mitglieder des Stimmausschusses die versiegelten oder plombierten Urnen mit den Stimmrechtsausweisen und mit den Stimm- oder Wahlzetteln an den Ort, an welchem die Ergebnisse ermittelt werden.

4 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stimmausschusses kontrolliert vor der Entfernung der Siegel oder Plomben, ob diese unversehrt sind. Unregelmässigkeiten sind in das Protokoll (Art. 19) aufzunehmen.

5 Die Mitglieder des Stimmausschusses und die beigezogenen Gemeindeangestellten dürfen bis zur Ermittlung der Ergebnisse vom Inhalt der Urnen keine Kenntnis nehmen.

IV. Ermittlung der Ergebnisse, Protokoll (Art. 17–19 RAW)

Art. 17

Öffentlichkeit

1 Die Ermittlung der Ergebnisse einer Abstimmung oder Wahl ist öffentlich.

2 Dritte dürfen sich an der Auszählung nicht beteiligen oder die Ermittlung stören.[25]

---

[24] Fassung vom 18. Dezember 2019
[25] Fassung vom 18. Dezember 2019

3 Der Stimmausschuss oder beigezogene Gemeindeangestellte weisen störende Dritte weg.[26]

Art. 18

Verfahren

1 Die Auszählung der an der Urne und der brieflich abgegebenen Stimmen erfolgt zentral.[27]

2 Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Sekretärin oder der Sekretär des ständigen Stimmausschusses, die nichtständigen Mitglieder des Stimmausschusses sowie die beigezogenen Gemeindeangestellten besorgen die Auszählung.[28]

3 …[29]

Art. 19

Protokoll

1 Unmittelbar nach Abschluss der Ermittlung erstellt die Sekretärin oder der Sekretär des ständigen Stimmausschusses ein Protokoll.[30]

2 Das Protokoll enthält

a) das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl,

b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,

c) die Zahl der gültigen Stimmrechtsausweise,[31]

d) die Gesamtzahl der eingelangten und amtlich gekennzeichneten Stimm- oder Wahlzettel,[32]

e) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Stimm- oder Wahlzettel,[33]

f) die Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a bis c PRG[34].[35]

---

26 Fassung vom 18. Dezember 2019
27 Fassung vom 2. Mai 2007
28 Fassung vom 18. Dezember 2019
29 Aufgehoben am 5. Juli 2017
30 Fassung vom 18. Dezember 2019
31 Fassung vom 18. Dezember 2019
32 Fassung vom 18. Dezember 2019
33 Fassung vom 18. Dezember 2019
34 BSG 141.1
35 Buchstabe f eingefügt am 18. Dezember 2019

3 Bei Abstimmungen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2

a) die Zahl der gültigen Stimmen pro Vorlage,

b) die Zahl der annehmenden und ablehnenden Stimmen pro Vorlage.

4 Bei Variantenabstimmungen, bei Volksvorschlägen und bei Initiativen mit Gegenvorschlag enthält das Protokoll ausserdem die Zahl der befürwortenden Stimmen pro Vorlage in der Abstimmung über die Zusatzfrage.

5 Bei Mehrheitswahlen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2

a) die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,

b) das absolute Mehr,[36]

c) die Zahl der leeren Stimmen,[37]

d) die Zahl der ungültigen Stimmen.[38]

6 Bei Verhältniswahlen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2

a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),

b) die Zahl der Zusatzstimmen für die einzelnen Listen,

c) die Gesamtzahl der Kandidatinnenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen),

d) die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen)

e) die Zahl der leeren Stimmen,

e[bis]) die Zahl der ungültigen Stimmen,[39]

f) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen fallenden Parteistimmen bei jeder einzelnen Listenverbindung,

g) die Verteilungszahl,

h) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze,

i) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmenzahl,

k) die Namen der nicht Gewählten mit ihrer Stimmenzahl.

---

36 Fassung vom 18. Dezember 2019
37 Eingefügt am 18. Dezember 2019
38 Buchstabe d eingefügt am 18. Dezember 2019
39 Eingefügt am 18. Dezember 2019

7 Das Protokoll enthält ausserdem

a) festgestellte Unstimmigkeiten,

b) Bemerkungen von Mitgliedern des Stimmausschusses und beigezogenen Gemeindeangestellten, welche mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind,[40]

c) soweit erforderlich Bemerkungen der Mitglieder des ständigen Stimmausschusses.[41]

Art. 20[42]

Ausfertigung und Verteilung des Protokolls

1 Das Protokoll wird zweifach ausgefertigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Sekretärin oder vom Sekretär des ständigen Stimmausschusses unterzeichnet.

2 Die Gemeindekanzlei und die Abteilung Sicherheit erhalten je ein Exemplar.

Art. 21

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Abteilung Sicherheit bewahrt die Stimmrechtsausweise, die Stimm- und Wahlzettel und die Antwortcouverts versiegelt oder plombiert auf, bis die Frist für eine Beschwerde gegen die Abstimmung oder Wahl abgelaufen oder bis eine allfällige Beschwerde rechtskräftig beurteilt worden ist.

V. Stimmausschuss (Art. 20 RAW)[43]

Art. 22[44]

Allgemeines

1 Die Pflicht der Stimmberechtigten zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied des Stimmausschusses und die Dispensationsgründe richten sich nach dem kantonalen Recht[45].

2 Während der Öffnungszeiten müssen im Stimmlokal mindestens zwei Mitglieder des Stimmausschusses anwesend sein. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Amtsstelle müssen mindestens zwei Mitglieder des Stimmausschusses oder zwei beigezogene Gemeindeangestellte anwesend sein.

---

40 Fassung vom 18. Dezember 2019
41 Buchstaben c Fassung vom 18. Dezember 2019
42 Fassung vom 18. Dezember 2019
43 Gliederungstitel Fassung vom 18. Dezember 2019
44 Fassung vom 18. Dezember 2019
45 Kantonales Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) und kantonale Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV, BSG 141.112).

3 Die nach Art. 20 Abs. 5 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen bestimmten Mitglieder können auch bei einem zweiten Wahlgang (Art. 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) eingesetzt werden.

4 Die Abteilung Sicherheit kann Mitglieder des Stimmausschusses sowie beigezogene Gemeindeangestellte vor einer Abstimmung oder Wahl zu einer Instruktion einberufen lassen.

Art. 23

Zuständigkeiten

1 Die Mitglieder des ständigen Stimmausschusses[46]

a) leiten und überwachen die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen,

b) sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht frei und ungestört ausüben können und dass das Stimmgeheimnis während der Stimmabgabe gewahrt bleibt,

c) verhindern gesetzwidrige Handlungen und weisen im Bedarfsfall störende Personen weg,

d) sorgen für die Versiegelung oder Plombierung und die sichere Aufbewahrung der Urnen (Art. 16),

e) nehmen die ihnen durch besondere Vorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.

2 Die Präsidentin oder der Präsident oder, im Fall der Verhinderung, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des ständigen Stimmausschusses

a) überwacht gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des ständigen Stimmausschusses den Ermittlungsdienst und die Tätigkeiten des Stimmausschusses und der beigezogenen Gemeindeangestellten,

b) lässt die Mitglieder des Stimmausschusses durch die Abteilung Sicherheit zum Einsatz aufbieten,

c) zieht unter Vorbehalt von Art. 26 Abs. 1 das Los, wo das Reglement über Abstimmungen und Wahlen einen Losentscheid vorsieht,

d) nimmt die ihr oder ihm durch besondere Vorschrift zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.[47]

---

[46] Fassung vom 18. Dezember 2019

[47] Fassung vom 18. Dezember 2019

Art. 24

Untentschuldigtes Fernbleiben

1 …[48]

2 …[49]

3 Die Bezahlung einer Busse nach Art. 63 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen befreit nicht von der Pflicht, bei einer nächsten Abstimmung oder Wahl als Mitglied des nichtständigen Ausschusses mitzuwirken.[50]

VI. Wahlverfahren (Art. 25–61 RAW)

Art. 25

Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

1 Die Gemeindekanzlei ist verantwortlich für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge und Listen.

2 Sie prüft die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich oder lässt diese unverzüglich prüfen und macht die Vertretung der Unterzeichnenden sofort auf allfällige Mängel aufmerksam.

3 Sie nimmt die im Rahmen der Bereinigung abgegebenen Erklärungen der Unterzeichnenden oder von deren Vertretung entgegen und setzt die vorgesehenen Fristen.

4 Nach Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen (Art. 32 und 35 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) dürfen an den Wahlvorschlägen und den Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 26

Zuteilung der Ordnungsnummern

1 Spätestens vier Monate vor den Gemeindewahlen findet eine Auslosung der Ordnungsnummern (Listennummern) durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber statt.

2 Die Gemeindekanzlei gibt den Termin und den Ort der Verlosung den im Parlament vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie allfälligen weiteren bekannten Wählergruppen schriftlich bekannt.

3 Die Listen einer bestimmten Wählergruppe für das Parlament und für den Gemeinderat erhalten die gleiche Ordnungsnummer.[51]

---

[48] Aufgehoben am 18. Dezember 2019
[49] Aufgehoben am 18. Dezember 2019
[50] Fassung vom 18. Dezember 2019
[51] Fassung vom 11. Juni 2008

4 Wählergruppen, die sich erst nach durchgeführter Verlosung bilden, müssen sich zwecks Zuteilung ihrer Ordnungsnummer so bald als möglich bei der Gemeindekanzlei melden. Sie erhalten jeweils die nächste Ordnungsnummer.

Art. 27

Mitteilung der Wahl

Der Gemeinderat teilt den Gewählten nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Erledigung einer allfälligen Beschwerde ihre Wahl schriftlich mit.

VII. Publikationen und Auflage

Art. 28[52]

Publikationen

1 Die Gemeindekanzlei publiziert im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde

a) bei Gemeindeabstimmungen mindestens 30 Tage vorher den Abstimmungstag und den Gegenstand der Abstimmung,

b) bei Gemeindewahlen mindestens fünf Monate vorher den Wahltag, das Datum eines allfälligen zweiten Wahlgangs für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, die Zahl der bei den einzelnen Wahlen zu vergebenden Sitze sowie die Stelle, bei welcher die Wahlvorschläge einzureichen sind (Art. 30 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen),

c) Termin und Ort der Verlosung der Ordnungsnummern für die Listen (Art. 26),

d) die Ergebnisse der Gemeindeabstimmungen oder -wahlen.

2 Die bereinigten Listen für die Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats sowie die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium werden nicht im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

[52] Fassung vom 18. Dezember 2019

Art. 29[53]

Auflage von Relementen

Die von den Stimmberechtigten zu erlassenden Reglemente sind während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufzulegen, soweit keine abweichende Regelung[54] besteht. Die Gemeindekanzlei kündigt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde an.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft.

Köniz, 9. Februar 2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Luc Mentha	Beatrice Zbinden

[53] Fassung vom 18. Dezember 2019

[54] vgl. Art. 60a Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985

Anhang[55]

Stimmlokale / Amtsstelle[56]	**Öffnungszeiten**
Köniz Gemeindeverwaltung Landorfstrasse 1 (auch Briefkasten; letzte Leerung Samstag, 14.00 Uhr[57])	Donnerstag 16.00–18.00 Uhr[58] Freitag 14.00–16.00 Uhr[59]
Köniz Oberstufenzentrum	Sonntag 10.00–12.00 Uhr
Liebefeld Schulhaus Hessgut	
Wabern Dorfschulhaus	
Niederscherli Schulhaus Bodengässli	
Niederwangen Schulhaus	

[55] Fassung vom 2. Mai 2007
[56] Überschrift Fassung vom 18. Dezember 2019
[57] Fassung vom 27. März 2013
[58] Fassung vom 17. Februar 2021
[59] Fassung vom 17. Februar 2021